

Antidiskriminierung

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, mit dem die vier so genannten Antidiskriminierungsrichtlinien in das deutsche Recht umgesetzt wurden, ist ein **massiver Eingriff in die Vertragsfreiheit**. Schon das In-Kraft-Treten der Antidiskriminierungsrichtlinien hätte durch die Bundesrepublik Deutschland verhindert werden können und müssen. Eingriffe solcher Art und solcher Regulierungstiefe sind der deutschen Zivilrechtsordnung fremd und mit der Vertragsfreiheit nicht vereinbar.

Regelungsziel der Antidiskriminierungsrichtlinien

In den Richtlinien werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, **unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen**, sexuelle Belästigungen sowie Belästigungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, des Alters, der Behinderung, der Religion, der Weltanschauung sowie der sexuellen Orientierung in Beschäftigung und Beruf zu verbieten. Im übrigen Zivilrecht, beispielsweise beim Abschluss von Kauf-, Miet- und Versicherungsverträgen, gelten die Richtlinien für die Diskriminierungsmerkmale Rasse, ethnische Herkunft und Geschlecht.

Gestaltungsspielräume durch das AGG eingeengt

Die erforderliche systemgerechte Umsetzung der Richtlinien in deutsches Recht ist mit diesem Gesetz nicht erfolgt. Die Arbeitgeber lehnen jede **willkürliche Benachteiligung** bestimmter Arbeitnehmer oder Arbeitnehmergruppen ab. Bereits heute ergreifen die Arbeitgeber vielfältige Maßnahmen, die für die Unternehmensgröße und die Branche maßgeschneidert sind, um Diskriminierungen vorzubeugen. Durch überregulierte Antidiskriminierungsvorschriften werden die bisher bestehenden Gestaltungsspielräume eingeengt und **freiwillige Maßnahmen behindert**.

Kein eigenständiges Gesetz notwendig

Deutschland braucht kein eigenständiges Gleichbehandlungsgesetz. Der weitaus größte Teil der europarechtlichen Vorgaben aus den Antidiskriminierungsrichtlinien gilt in Deutschland bereits. Durch Umsetzung mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz wurde **neue Bürokratie und Rechtsunsicherheit** geschaffen. Stattdessen hätten bestehende Regelungen wie z. B. Paragraph 611a BGB oder das Beschäftigtenschutzgesetz ergänzt oder angepasst werden sollen.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist am 18. August 2006 in Kraft getreten

Das AGG, mit dem die **Antidiskriminierungsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt** wurden, ist am 18. August 2006 in Kraft getreten. Das Gesetz **geht über die EU-Richtlinien hinaus**: Es schafft neue Regulierungen im allgemeinen Zivilrecht, indem das Benachteiligungsverbot auf das Alter, die Behinderung, die Religion sowie die sexuelle Orientierung ausdehnt. Die EU-Richtlinien fordern ein solches Diskriminierungsrecht nur für drei Merkmale: Rasse, ethnische Herkunft und Geschlecht. Neben dem Betroffenen können auch der Betriebsrat und die im Betrieb vertretene Gewerkschaft grobe Verletzungen der Pflichten aus dem AGG gerichtlich geltend machen. Ein **Antragsrecht von Betriebsrat und Gewerkschaft** sieht jedoch keine Richtlinie vor. Durch das **Zweite Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes** wurden leider nur redaktionelle aber keine grundsätzlichen Fehler im AGG beseitigt.

Die schwersten Fehler des AGG

- Das AGG geht über eine 1:1-Umsetzung der Vorgaben aus den EU-Richtlinien hinaus
- Das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot gilt nicht nur für die aus Brüssel geforderten Merkmale Rasse, ethnische Herkunft und Geschlecht, sondern darüber hinaus auch für die Merkmale Religion, Alter, Behinderung und sexuelle Orientierung – gleiches gilt für die einzurichtende Antidiskriminierungsstelle, die zudem noch für den Bereich Weltanschauung zuständig ist
- Das Antragsrecht für Betriebsräte und Gewerkschaften ist europarechtlich nicht gefordert
- Die Ausgestaltung der Regelung zu Schadensersatz und Entschädigung ist verfehlt
- Die Rechtsfolgen einer benachteiligenden Kollektivregelung bleiben nebulös

Privatautonomie erheblich eingeschränkt

Die Richtlinienumsetzung stellt **keine ausgewogene Balance** zwischen der grundrechtlich geschützten Vertragsfreiheit und den Inhalten der Richtlinien her. Sie wird daher nur schwer Akzeptanz bei allen Beteiligten schaffen.

Im Dienst der Unternehmen

BDA aktiv

- Presseinformation vom 17. August 2006: „Arbeitgeberpräsident Hundt: Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – ein schwarzer Tag für die Vertragsfreiheit“
- Presseinformation vom 16. Juni 2006: „Arbeitgeberpräsident Hundt begrüßt Bundesratsbeschluss zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz uneingeschränkt!“
- Bundespressekonferenz von Arbeitgeberpräsident Dr. Dieter Hundt am 14. Juni 2006 in Berlin zu den Mängeln des Entwurfs des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes
- Presseinformation vom 1. Juni 2006 von Arbeitgeberpräsident Hundt: „Den eklatantesten Eingriff in die Vertragsfreiheit seit Bestehen des Bürgerlichen Gesetzbuches verhindern!“
- Presseinformation vom 3. Mai 2006 von Arbeitgeberpräsident Hundt: „Neuer Entwurf zur Antidiskriminierung ist ein erster Fall für Normenkontrollrat“
- Erstellung von Positionspapieren und detaillierten Stellungnahmen zum Entwurf des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Dienstleistungen

- Erstellung von Synopsen zu den EU-Richtlinien und den jeweils aktuellen Gesetzentwürfen
- Beantwortung von Rechtsfragen und Beratung zu den EU-Richtlinien und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz
- Veranstaltung von Konferenzen, Symposien und Fachtagungen zum AGG
- Intensive Befassung mit dem Thema und Analyse der Auswirkungen für die Praxis in der BDA-Arbeitsgruppe Antidiskriminierung
- Regelmäßige Erörterung des Themas „Antidiskriminierung“ im Arbeitsrechtsausschuss und im Gesprächskreis Arbeitsrecht
- Erstellung eines Merkblattes zum AGG für Beschäftigte, mit dem Arbeitgeber ihre Mitarbeiter schulen können

Publikationen

Das neue Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

von Roland Wolf
und Kristina Schütt,
August 2006



Veranstaltungen

Tagung „Die neuen Antidiskriminierungsvorschriften – Auswirkungen des AGG auf die betriebliche Praxis“

Informationsveranstaltung der BDA zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, Berlin, 30. Juni 2006

Symposium „Vertragsfreiheit in Gefahr – Bürokratie im Anmarsch“

Veranstaltung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, Berlin, 1. Juni 2006

Ansprechpartner bei der BDA

Roland Wolf

R.Wolf@bda-online.de
Tel. 030 2033-1201

Kristina Schütt

K.Schuett@bda-online.de
Tel. 030 2033-1208

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Haus der Deutschen Wirtschaft, Breite Straße 29
10178 Berlin

Die BDA im Internet

www.bda-online.de

Startseite > Themen > Arbeitsrecht >
Individualarbeitsrecht > Antidiskriminierung